

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen - Kleininleitersatzung

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2013 (GVBl. LSA S. 116)) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

A.

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen der Entsorgungsgebiete I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

I. Entsorgungsgebiet I

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des sogenannten Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil beigelegt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Entsorgungsgebiet II

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung als deren Bestandteil beigelegt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

B. Satzungsbestimmungen

§1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Leuna wälzt die Abwasserabgabe, die sie an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - a) rechtmäßig der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage zugeführt,
 - b) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 - c) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Abwasser**
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- 2. Abwassereinleiter**
Abwassereinleiter ist, wer Abwässer, die auf dem Grundstück anfallen, einer Abwasseranlage zuführt, einlaufen oder sonst hineingelangen lässt.
- 3. Einleiten**
Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- 4. Abwasserbehandlungsanlage**
Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.
- 5. Grundstückseigentümer**
Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte,

Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Straßenbaulastträger sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

6. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

§ 3 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter.
- (2) Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer / der Erbbauberechtigte Einleiter im Sinne des Absatzes (1) ist. Übt der Eigentümer/ Erbbauberechtigte die Sachherrschaft tatsächlich nicht aus — und weist er dies der Stadt Leuna gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (für bereits ergangene Bescheide innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung) nach — so tritt an die Stelle des Eigentümers/ Erbbauberechtigten die Person, die die Sachherrschaft tatsächlich ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Kleineinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Wasserbehörde an die Stadt Leuna.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Leuna schriftlich anzeigt.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz wird bei der Berechnung der Abwasserabgabe die Zahl, der am 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe festgesetzt werden soll, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt.
- (2) Entsprechend dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Abwasserabgabe 17,89 € pro gemeldeten Einwohner und Jahr.

§ 6 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Festsetzung der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Die Abwasserabgabe wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Festsetzungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Leuna oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Leuna zulässig.

- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Absatz 3 und § 8 den Wechsel des Abgabepflichtigen oder der Rechtsverhältnisse nicht mitteilt;
 2. entgegen § 4 Absatz 2 den Wegfall der Direkteinleitung nicht anzeigt;
 3. entgegen § 8 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlungen behindert oder Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000EURO geahndet werden.

§ 12 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag nach § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Satzungen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna — ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit – insbesondere die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Leuna vom 07. Dezember 2009.

Leuna, den 01. November 2017

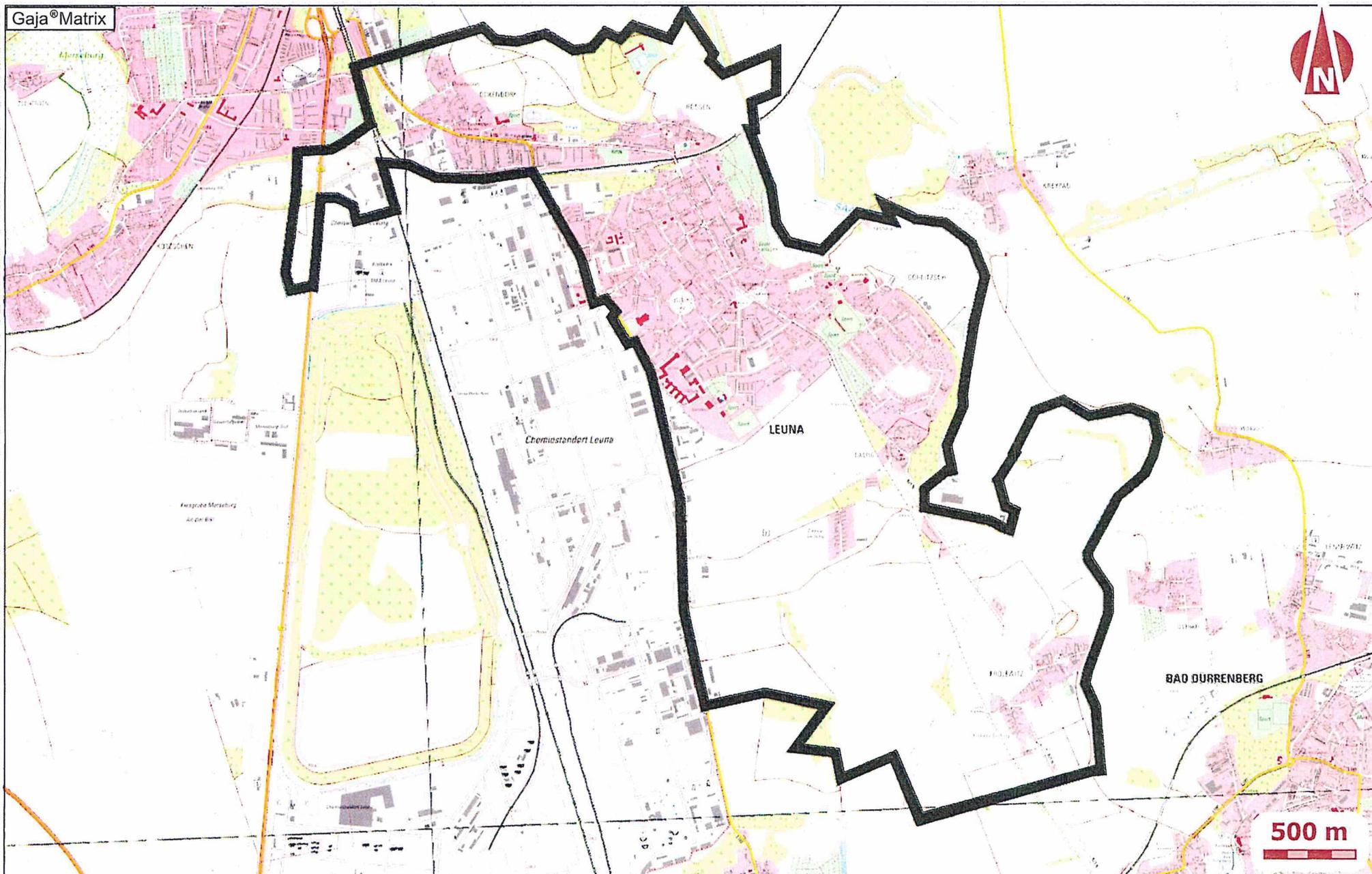


Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin



Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet I

Anlage 2: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet II



Projekt: Kleininleitorsatzung Stadt Leuna

Vermerk: Anlage 1 zur Satzung/ Entsorgungsgebiet I

Bearbeiter: Lämmerhirt

14.09.2017 M 1:26500

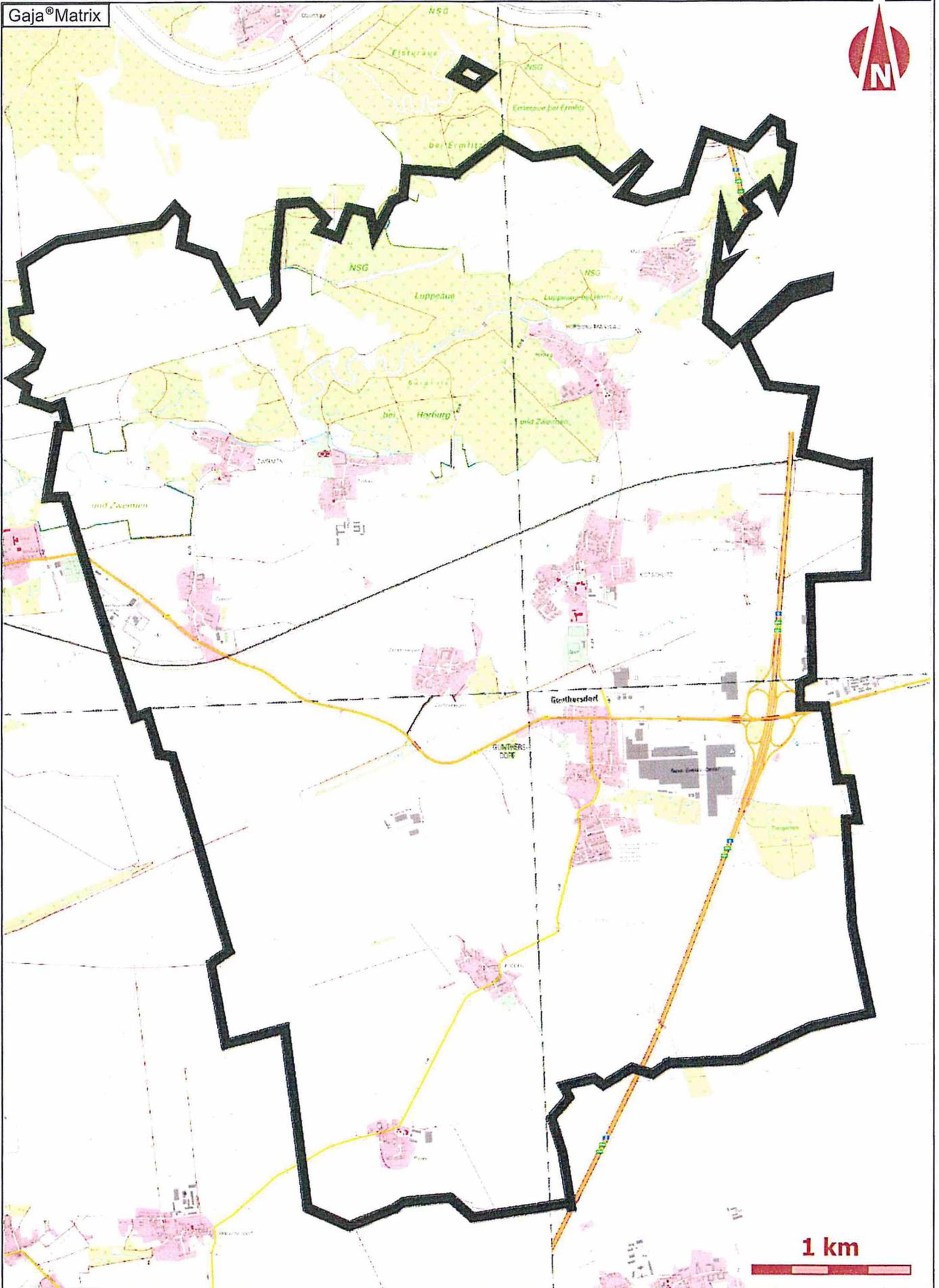
Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
LVermGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14

Nur für den Dienstgebrauch

Vermessungsbüro Förste
Geoinformation

Teil: 03481 509452
Fax: 03481 525024
gis@vb-foerste.de





Projekt: Kleineinleitersatzung Stadt Leuna
 Vermerk: Anlage 2 / Entsorgungsgebiet II

Bearbeiter: Lämmerhirt
 14.09.2017 M 1:30000

Geobasisdaten
 © GeoBasis-DE
 LVermGeo LSA, 2010
 A18-36781-2010-14
 Nur für den Dienstgebrauch

